

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 155/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Marta S [REDACTED], geborene H [REDACTED],
S [REDACTED]/Brasilien, A [REDACTED],
[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. November 1971 wird zugelassen, soweit über den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschäden entschieden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter verneint einen Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsbeschränkung durch Leben in der Illegalität unter menschenunwürdigen Bedingungen. Er wendet die Vermutung in § 47 Abs. 2 BEG an, hält sie aber für widerlegt, weil nach seiner Überzeugung die Klägerin nicht unter Bedingungen lebte und arbeitete, die dem Leben eines Häftlings auch nur annähernd gleichkamen und als menschenunwürdig angesehen werden können. Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt insoweit nicht vor. Die Begriffsbestimmung des illegalen Lebens unter menschenunwürdigen Bedingungen, die den Erwägungen des Berufungsgerichts zugrunde gelegt sind, entspricht der ständigen Rechtsprechung des BGH (vgl. RzW 1967, 496; 68, 269 Nr. 22; 551). Die wesentlichen Bedingungen des illegalen Lebens sind auch in ihrer Gesamtheit

ALT

- 3 -

gewürdigt. Ob der Tatrichter dabei diesen Umständen die ihnen jeweils zukommende Bedeutung beigemessen hat, ist eine Frage des Einzelfalles.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über den Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden weicht von den Urteilen BGH RzW 1970, 562 und 1974, 93 Nr. 27 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)